

Ausgabe vom 1. August 2018

Nr. 580.04

**Reglement über die familienergänzende
Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil**

vom 10. Juni 2018

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25.09.2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20.11.2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17.06.2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom 24. September 2017 beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Adligenswil im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Adligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Adligenswil verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2018).

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Adligenswil

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilie.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Adligenswil, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Adligenswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Adligenswil haben.
- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt dabei bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- ⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- ⁶ Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
 - a. 10% des steuerbaren Vermögens,
 - b. Einkaufsbeiträge an die 2. Säule,
 - c. Beiträge an die Säule 3a
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb 10 Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- ³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten.
- ⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

- ¹ Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Betreuungsinstitutionen gewährt werden.
- ² Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den Betreuungsinstitutionen, für die Vergütungen beantragt werden können.
- ³ Zur Sicherung der Qualität hat der zuständige Bereich nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- ⁴ Der zuständige Bereich entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen auf die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

¹ Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Adligenswil, 10. Juni 2018

Namens der Stimmberechtigten

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer